

Friedhof- und Bestattungsverordnung

In Kraft seit: 12. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Vollzug	4
II. Personal	
Art. 2 Friedhofvorsteher	4
Art. 3 Friedhofgärtner	4
III. Das Bestattungswesen	
Art. 4 Regelung der Bestattung	4
Art. 5 Wahl der Bestattungsart	4
Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung	5
Art. 7 Aufbahrung	5
Art. 8 Grabgeläute	5
Art. 9 Organisation der Trauerfeiern	5
Art. 10 Leichentransporte	5
IV. Gebühren- und Kostenregelung	
Art. 11 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung	5
Art. 12 Leistungen der Gemeinde	6
Art. 13 Bestattungen von Auswärtigen	6
Art. 14 Gebührenpflichtige Bestattung	6
V. Das Friedhofswesen	
Art. 15 Öffnungszeiten	6
Art. 16 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	7
Art. 17 Belegung	7
Art. 18 Gräberarten	7
Art. 19 Ruhefrist	7
Art. 20 Gemeinschaftsgrab	8
Art. 21 Grabanspruch	8
Art. 22 Familiengräber	8
Art. 23 Benützungsdauer	8
Art. 24 Wahl Familiengrabplatz	9
Art. 25 Gebühr	9
Art. 26 Vorzeitige Aufhebung	9
Art. 27 Gräberräumung	9
Art. 28 Versetzung von Urnen	9
Art. 29 Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten	9
Art. 30 Gebühren	9
Art. 31 Haftung	10

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 32	Begriff der Angehörigen	10
Art. 33	Rechtsmittel	10
Art. 34	Strafbestimmungen	10
Art. 35	Alter Dorffriedhof	10
Art. 36	Inkrafttreten	10

Friedhof- und Bestattungsverordnung

(Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.)

I. Allgemeines

Art. 1 Vollzug

Der Vollzug des Bestattungswesens ist gemäss der kantonalen Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen und fällt gemäss Gemeindeordnung in den Aufgabenbereich der Gesundheits- und Umweltabteilung.

II. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem leitenden Zivilstandsbeamten als Friedhofvorsteher übertragen.

Der Friedhofvorsteher trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Leichenschau, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Er erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten, führt das Bestattungsregister und übt die Aufsicht über den Friedhofgärtner und dessen Personal.

Art. 3 Friedhofgärtner

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und dessen Personal werden in einem separaten Vertrag geregelt.

III. Das Bestattungswesen

Art. 4 Regelung der Bestattung

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen gemäss § 50 der kantonalen Friedhofverordnung einzuhalten (frühestens 48 Std., spätestens 96 Std.).

Art. 5 Wahl der Bestattungsart

Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend.

Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Angehörigen die Wahl zu.

Liegt keine entsprechende Willenserklärung vor, bestimmt die Gemeinde die Bestattungsart, wobei sie nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen darf.

Art. 6 Zeitpunkt der Bestattung

Abdankungen und Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ort und Zeit werden vom Friedhofvorsteher in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Art. 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Leichen erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle des Friedhofs.

Den Angehörigen wird zum uneingeschränkten Besuch des Verstorbenen ein Schlüssel abgegeben.

Art. 8 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet, welches sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden richtet.

Art. 9 Organisation der Trauerfeiern

Die Trauerfeier findet im Friedhofgebäude statt. Sie ist im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu regeln.

Für die Bestattungsfeier steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.

Mit Zustimmung des zuständigen Pfarramtes kann die Trauerfeier auch in der Kirche stattfinden.

Art. 10 Leichentransporte

Die Leichentransporte werden auf Anordnung des Bestattungsamtes ausgeführt. Sie erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

IV. Gebühren- und Kostenregelung

Art. 11 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung besteht für Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Regensdorf hatten.

Art. 12 Leistungen der Gemeinde

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die Bekanntmachung der Bestattung in der Zeitung
- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Ein Leichentransport innerhalb der Schweiz zum Krematorium Nordheim bzw. bei Erdbestattung zum Friedhof
- Das Aufbahren der Leiche in der Aufbahrungshalle
- Die Benützung der Abdankungshalle
- Das Bereitstellen eines Reihengrabes
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Das Grabschild
- Das Grabgeläute
- Die Kremationsgebühr
- Eine einfache Urne (Tonurne)
- Das Abholen der Urne durch die Gemeinde
- Bei auswärtiger Bestattung die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen.

Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Verlangen die Angehörigen weitere Leistungen (z.B. spezieller Sarg, spezielle Urne, spezielle Leichenbesorgung), so haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 13 Bestattungen von Auswärtigen

Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in Regensdorf wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 14 Gebührenpflichtige Bestattung

Für die auferlegten Gebühren und Kosten haftet der Auftraggeber, mangels eines solchen die Erben des Verstorbenen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

V. Das Friedhofwesen

Art. 15 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festge-

legt.

Art. 16 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- das Befahren des Friedhofs durch Unbefugte
- das Mitführen von Hunden
- das Pflücken von Blumen und Zweigen
- das Entfernen von Pflanzen

Art. 17 Belegung

Der Belegungsplan wird vom Friedhofvorsteher festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan, worin die Grabplätze ersichtlich sind.

Art. 18 Gräberarten

Alle Gräber werden mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten bezeichnet und erhalten überdies eine Ordnungsnummer.

Für das Gemeinschaftsgrab gelten die Bestimmungen nach Art. 21.

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Reihengräber

- für Erdbestattungen von Personen über 6 Jahre
- für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr
- für Urnenbestattungen

Familiengräber

für Erd- und Urnenbestattungen

Urnennischen

Gemeinschaftsgrab (Urnen)

Für Einwohner der Gemeinde Regensdorf werden islamische Erdbestattungen angeboten.

Die Gebühren richten sich nach den Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 19 Ruhefrist

Die Gräber dürfen nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung von Aschenurnen auf dem Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym.

In diesem Grab können Aschenurnen auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen hin beigesetzt werden.

Der genaue Beisetzungsort wird nicht bezeichnet (kein Grabmal, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Namensnennung auf einer separaten gemeinsamen Schrifftafel.

Für Blumenschmuck steht ein separater Platz zur Verfügung.

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofgärtners.

Aus diesem Grab können keine Aschenurnen ausgegraben werden.

Art. 21 Grabanspruch

Für jeden Sarg und jede Urnen ist ein besonderes Grab herzurichten.

Im gleichen Sarg dürfen beigesetzt werden: gemeinsam verstorbene Kinder bis zu vier Jahren; eine bei der Geburt gestorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbener Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

In bestehende Reihen- und Urnengräber dürfen jederzeit zwei Aschenurnen beigesetzt werden, wobei jedoch die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist nicht unterbrochen wird.

Art. 22 Familiengräber

Über die Vergabe der Familiengräber wird mit dem Interessenten ein Benützungsvertrag abgeschlossen. Familiengräber werden in der Regel nur an Einwohner und Bürger von Regensdorf abgegeben.

Art. 23 Benützungsdauer

Die Benützungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Art. 24 Wahl Familiengrabplatz

Die Zuteilung eines Familiengrabplatzes erfolgt durch den Friedhofvorsteher.

Art. 25 Gebühr

Die Gebühr für Familiengräber richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen. Bei vorzeitiger Aufhebung durch den Berechtigten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 26 Vorzeitige Aufhebung

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes auf Wunsch der Angehörigen ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung möglich.

Art. 27 Gräberräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Friedhofvorsteher in Absprache mit dem Gesundheitsvorstand die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern ihre Adressen bekannt sind.

Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

Art. 28 Versetzung von Urnen

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 29 Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten

Die Beschaffenheit der Grabmäler sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes darf nicht gestört werden.

Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Grösse, Material, usw.) sowie über die Bepflanzung der Grabstätten Ausführungsrichtlinien.

Art. 30 Gebühren

Der Gebührentarif zu dieser Verordnung (Anhang) wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 31 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 32 Begriff der Angehörigen

Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und - sofern solche nicht vorhanden oder innert nützlicher Frist erreichbar sind - Personen, die dem Verstorbenen nahe standen.

Angehörige können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 34 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden.

Art. 35 Alter Dorffriedhof

Im alten Dorffriedhof werden keine neuen Gräber mehr angelegt.

In bestehende Gräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Diese Friedhofverordnung gilt sinngemäss auch für den alten Friedhof.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 14. Dezember 1987 ausser Kraft gesetzt.